



Betreff:	Schulfreierklärung durch das Schulforum / den Schulgemeinschaftsausschuss; Auswirkungen auf Lehrpersonen mit mehreren Dienststellen
Zahl:	A/0210-Allg-L/2020
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§ 56 Abs. 2 LDG 1984
Erght an:	Alle allgemeinbildenden Pflichtschulen

Im Zusammenhang mit der Schulfreierklärung einzelner Tage gemäß § 74 Abs. 7 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000 idgF, wird für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen unterrichten, folgende Festlegung getroffen:

Da sich Schulfreierklärungen auf Schüler und Schülerinnen und nicht auf Lehrpersonen beziehen, entfällt bei Lehrpersonen mit mehr als einer Dienststelle (z. B. Lehrpersonen für Werkerziehung, Religion, Sprachheillehre u.ä.) der Unterricht nur in dem Ausmaß, in dem sich eine Schulfreierklärung der einzelnen Schulen auf den Tagesstundenplan der Lehrpersonen auswirkt.

Es wird jedoch empfohlen, durch Stundentausch oder kurzfristige Unterrichtsverlegung (Stundenplanänderung) auch diesem Personenkreis dieselbe Anzahl schulfreier Tage wie den Klassenlehrpersonen zu sichern.

Keinesfalls darf es zur Erreichung dieses Zieles zu zusätzlichem Unterrichtsentfall bzw. zu bezahlten Supplierungen kommen.

Der Erlass 06-SHB-24/2-2017 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser